

Geschäftsverzeichnisnr. 5364
Entscheid Nr. 21/2013 vom 28. Februar 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 228 des dekretgebenden Teils von Buch II des Umweltgesetzbuches (Dekret der Wallonischen Region vom 27. Mai 2004 « über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet »), gestellt vom Friedensrichter des Kantons Ath-Lessines.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 7. März 2012 in Sachen der zivilrechtlichen Gesellschaft öffentlichen Rechts « S.W.D.E. » gegen Eric Verhofstadt, dessen Ausfertigung am 15. März 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Ath-Lessines folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verfügt die Wallonische Region über die sachliche Zuständigkeit, eine Gebühr bezüglich der Zurverfügungstellung von Wasser nach dem Verursacherprinzip zu erheben, so wie sie in Artikel 228 des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, des Wallonischen Parlaments vom 27. Mai 2004, veröffentlicht am 23. September 2004, vorgesehen ist, angesichts der regionalen Befugnisse, die in der Verfassung, in den Gesetzen zu Reform der Institutionen und in den Finanzierungsgesetzen vorgesehen sind? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel D.228 von « Buch II des Umweltgesetzbuches: Wasser », abgeändert durch Artikel 69 des Programmdekrets vom 22. Juli 2010 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Sachen verantwortungsvolle Staatsführung, administrative Vereinfachung, Energie, Wohnungswesen, Steuerwesen, Beschäftigung, Flughafenpolitik, Wirtschaft, Umwelt, Raumordnung, lokale Behörden, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten », bestimmt:

« Auf der Grundlage des Verursacherprinzips wird eine einheitliche Tarifierung für Wasser eingeführt, die für die Verbräuche anwendbar ist, die zur Festlegung einer Jahresgebühr mittels eines Zählers Anlass geben; die Tarifierung kann im Voraus erfolgen, wobei sie dazu bestimmt ist, den Vorteil der Zurverfügungstellung von Wasser zu vergüten, ob es verbraucht wird oder nicht, zuzüglich drei je nach den Jahresverbrauchsvolumen eingeteilten Tranchen, die nach folgender Struktur berechnet werden:

Gebühr:  $(20 \times \text{TKV}) + (30 \times \text{TKAR})$

Verbräuche:

- erste Tranche von 0 bis  $30 \text{ m}^3$ :  $0.5 \times \text{TKV}$
- zweite Tranche von 30 bis  $5\,000 \text{ m}^3$ :  $\text{TKV} + \text{TKAR}$
- dritte Tranche: mehr als  $5\,000 \text{ m}^3$ :  $(0.9 \times \text{TKV}) + \text{TKAR}$

Auf dem Gebiet französischer Sprache wird der für den Sozialfonds für Wasser vorgesehene Beitrag den vorliegenden Tarifbeträgen hinzugerechnet.

Der TKV wird durch den Versorger auf der Grundlage einer mehrjährigen und vorausschauenden Vorausberechnung bestimmt, die ab einem bekannten und unter Einhaltung der im durch die Regierung festgesetzten einheitlichen Buchungsplan festgesetzten Bewertungsregeln erstellten Stand der Rechnungsführung erarbeitet wird. Die Regierung kann die Methode und die Form für die Berechnung des TKV bestimmen.

Der TKAR wird für die Gesamtheit des Wallonischen Gebiets von der SPGE festgelegt, in Anwendung des Geschäftsführungsvertrags, der die SPGE mit der Regierung verbindet.

Ein selber Wasserversorger darf in einem Zwischeneinzugsgebiet im Sinne von Artikel 7 nur eine einzige Tarifierung anwenden.

Die angewandte Tarifierung darf für Jahresverbrauchsvolumen über 25 000 m<sup>3</sup> von der oben angegebenen Tarifstruktur abweichen, kann jedoch auf keinen Fall (0.50 TKV) + TKAR unterschreiten.

Der Preis des Versorgungswassers ist Gegenstand eines zweijährlichen Bewertungsberichts. Nach Begutachtung des Kontrollausschusses für Wasser übermittelt die Regierung diesen Bericht dem Wallonischen Regionalrat vor dem 31. März der ungeraden Jahre; er beruht einerseits auf den von den Wasserversorgern übermittelten Daten für den TKV und andererseits auf den von der ' Société publique de Gestion de l'Eau ' übermittelten Daten für den TKAR ».

B.2. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, sich zur Vereinbarkeit von Artikel D.228 von « Buch II des Umweltgesetzbuches: Wasser » insofern, als diese Bestimmung eine « Jahresgebühr mittels eines Zählers » einführt, mit Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zu äußern.

B.3.1. Artikel 39 der Verfassung bestimmt:

« Das Gesetz überträgt den regionalen Organen, die es schafft und die sich aus gewählten Vertretern zusammensetzen, die Zuständigkeit, innerhalb des von ihm bestimmten Bereichs und gemäß der von ihm bestimmten Weise die von ihm bezeichneten Angelegenheiten zu regeln unter Ausschluss derjenigen, die in den Artikeln 30 und 127 bis 129 erwähnt sind. Dieses Gesetz muss mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden ».

Artikel 6 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, ersetzt durch Artikel 2 § 1 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, bestimmt:

« Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107<sup>quater</sup> [nunmehr 39] der Verfassung bezieht, sind:

[...]

## II. was die Umwelt und die Wasserpolitik betrifft:

1. der Umweltschutz, insbesondere der Schutz des Bodens, des Untergrunds, des Wassers und der Luft gegen Verschmutzung und Schädigung, und die Lärmbekämpfung,
2. die Abfallpolitik,
3. die Aufrechterhaltung der Ordnung in gefährlichen, gesundheitsgefährdenden und lästigen Betrieben, unter Vorbehalt interner Ordnungsmaßnahmen, die den Arbeitsschutz betreffen,
4. die Wassererzeugung und -versorgung einschließlich der technischen Vorschriften mit Bezug auf die Qualität des Trinkwassers, die Abwässerreinigung und die Kanalisation,

Die Föderalbehörde ist jedoch zuständig für:

1. die Festlegung der Produktnormen,
2. den Schutz vor ionisierender Strahlung einschließlich radioaktiver Abfälle,
3. den Transit von Abfällen ».

Die in Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnte regionale Angelegenheit umfasst « die Regelung des Verkaufs des [...] gefassten Wassers » (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434/1, S. 20).

### B.3.2. Artikel 170 (vormals 110) § 2 der Verfassung bestimmt:

« Eine Steuer zugunsten der Gemeinschaft oder der Region darf nur durch ein Dekret oder durch eine in Artikel 134 erwähnte Regel eingeführt werden.

Hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist ».

Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 « bezüglich der in Artikel 110 §§ 1 und 2 der Verfassung erwähnten Steuerkompetenz », eingefügt durch Artikel 356 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, bestimmt:

« Der Staat und die Gemeinschaften und sind weder dazu ermächtigt, Steuern in den in Artikel 6 § 1 II Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten Angelegenheiten des Wassers und der Abfälle zu erheben, noch Zuschlaghundertstel auf Steuern und Erhebungen in diesen Angelegenheiten zu erheben, noch Ermäßigungen derselben zu gewähren ».

### B.3.3. Artikel 173 der Verfassung bestimmt:

« Außer für die Provinzen, die Entwässerungsgenossenschaften und die Bewässerungsgenossenschaften und außer in den Fällen, die durch Gesetz, Dekret und die in Artikel 134 erwähnten Regeln ausdrücklich ausgenommen werden, darf den Bürgern eine Abgabe nur als Steuer zugunsten des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Agglomeration, der Gemeindeföderation oder der Gemeinde auferlegt werden ».

Bei der Abgabe handelt es sich um die Entschädigung für eine Dienstleistung der öffentlichen Hand zugunsten des einzeln betrachteten Gebührenpflichtigen. Sie hat lediglich die Beschaffenheit einer Entschädigung, so dass ein vernünftiges Verhältnis zwischen den Kosten oder dem Wert der Dienstleistung und dem durch den Gebührenpflichtigen geschuldeten Betrag bestehen muss.

B.4.1. Die fragliche Bestimmung findet ihren Ursprung in Artikel 16 des Dekrets vom 12. Februar 2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonie.

Entstanden aus der Feststellung, dass es in der Wallonischen Region « dreiundsiebzig öffentliche Verteiler von Wasser durch Leitungen » gibt, dass « große Unterschiede in der Tarifierung von Wasser » bestehen und dass « fünfzig bis achtzig verschiedene Tarife [...] mit mehreren möglichen Variationen bei gewissen Verteilern » angewandt werden, hat die fragliche Bestimmung zum Ziel, « die Tarifstruktur des Wassers homogen zu gestalten », und zwar im Rahmen der Annahme von « zwingenden Vorschriften bezüglich des öffentlichen Dienstes der Wasserversorgung » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2003-2004, Nr. 645/1, SS. 2, 3, 5 und 27; ebenda, Nr. 645/7, SS. 4 und 7).

B.4.2. Die in der fraglichen Bestimmung vorgesehene Gebühr ist « dazu bestimmt [...], den Vorteil der Zurverfügungstellung von Wasser zu vergüten ».

B.4.3. Wenn diese Gebühr als eine Steuer im Sinne von Artikel 170 der Verfassung und Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 betrachtet wird, ist der wallonische Dekretgeber zuständig aufgrund von Artikel 170 § 2 der Verfassung.

Wenn diese Gebühr als eine Abgabe im Sinne von Artikel 173 der Verfassung betrachtet wird, ist der wallonische Dekretgeber zuständig aufgrund dieser Bestimmung in Verbindung mit Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 (insofern er sich auf die « Wasserversorgung » bezieht), und nicht mit Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nr. 1 desselben Gesetzes (insofern er sich auf den « Umweltschutz » bezieht).

B.5. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die fragliche Bestimmung mit Artikel 170 § 2 der Verfassung und mit Artikel 173 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Übereinstimmung steht.

B.6. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Insofern er eine « Jahresgebühr mittels eines Zählers » einführt, verstößt Artikel D.228 von « Buch II des Umweltgesetzbuches: Wasser » weder gegen Artikel 170 § 2 der Verfassung, noch gegen Artikel 173 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Februar 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) R. Henneuse